

# Einkaufsbedingungen der Panasonic Connect Europe GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird, für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kaufverträgen, die an uns erbracht werden, es sei denn, dass andere Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

## 2. Bestellungen

Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündliche Abmachungen sind für uns nur rechtmäßig, wenn sie von uns schriftlich oder per Textform bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel, gleichgültig welcher Art, ist für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe unserer Bestellnummer, zu führen.

## 3. Auftragsbestätigung und Lieferzeit

Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung ist uns eine Auftragsbestätigung mit verbindlichen Preisen und Lieferzeiten zu geben. Wird nicht pünktlich geliefert, so haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sobald der Lieferer annehmen kann, dass ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.

## 4. Versand

Der Lieferer haftet für sachgemäße Verpackung. Auf dem Transport durch ungenügende Verpackung entstandene Verluste oder Beschädigungen der bestellten Waren gehen zu Lasten des Lieferers.

Allen Lieferungen ist ein ausführlicher Packzettel oder Lieferschein unter genauer Inhaltsangabe sowie Anführung unserer Bestellzettel- und Positionsnummern beizufügen. Für Lieferungen von außerhalb ist am Tage des Abgangs der Ware, unabhängig von der Rechnungserteilung, unbedingt eine ausführliche Versandanzeige in zweifacher Ausfertigung einzusenden, die die oben angeführten Angaben enthalten muss. Die Nichtbeachtung unserer Einkaufs- und Versandvorschriften berechtigt uns zur Verweigerung der Warenannahme auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

Alle Lieferungen sind auf Kosten und Gefahr des Lieferers frei von allen Spesen an die vereinbarte Versandanschrift zu richten.

## 5. Entsorgung

Der Lieferer wird die Verpackung kostenlos bei der Versandanschrift zurücknehmen und einem Recycling gemäß den gesetzlichen Vorschriften zuführen, es sei denn, eine andere Regelung wurde ausdrücklich schriftlich oder per Textform vereinbart.

Das gleiche gilt für gelieferte Waren, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder Vertreibers besteht.

## 6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 30 Tage ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## 7. Rechnungserteilung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe einer, vom Besteller zur Verfügung gestellten Referenzkostenstelle per E-Mail einzeln im PDF Format an [AP.Invoice.PCNTEU@eu.panasonic.com](mailto:AP.Invoice.PCNTEU@eu.panasonic.com) gesendet werden.

Sollte ein Versand per E-Mail nicht möglich sein, ist die Rechnung an folgende Adresse zu übersenden:

Iron Mountain Slovakia, s.r.o.  
c/o Panasonic Business Support PE 5270  
P.O.Box 186  
820 15 Bratislava  
Slovakia

Die Rechnungsadresse lautet –unabhängig vom Versand- wie folgt:

Panasonic Connect Europe GmbH  
Hagenauer Strasse 43  
65203 Wiesbaden

Jede Rechnung muss den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des UStG entsprechen. Die Zusammenfassung mehrerer Aufträge in einer Rechnung ist nicht zulässig..

## 8. Mängelhaftung

Die Mängelhaftungsfrist beträgt 2 Jahre soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Offensichtliche Mängel sind binnen drei Wochen ab Übergabe der Liefergegenstände zu rügen. Im Übrigen ist die Gewährleistungsfrist durch Mängelanzeige gewahrt. Bei Lieferungen oder Leistungen für Bauwerke, die dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Frist 5 Jahre ab Abnahme.

Unbeschadet aller uns gesetzlich zustehenden Rechte sind wir im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung berechtigt, nach unserer Wahl vom

Lieferer a) Beseitigung des Mangels,

b) Ersatzlieferung,

c) Minderung des Kaufpreises bzw. der sonstigen Vergütung oder

d) Rückabwicklung der Bestellung zu verlangen.

Alle uns hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers. Dies gilt auch für Kosten, die uns entstehen, weil wir die mangelbehaftete Ware an Dritte weiterverkauft haben und auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden.

Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberücksichtigt.

## 9. Rücktrittsvorbehalt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsgründen, behalten wir uns ein Rücktrittsrecht bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferers, insbesondere im Falle der Abgabe der einstweiligen Versicherung und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, vor. Im Falle der Geltendmachung eines Rücktritts ist der Lieferer verpflichtet, die Arbeit unverzüglich einzustellen.

## 10. Änderung in der Ausführung

Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem Besteller vor Fertigungsbeginn anzugeben. Sie bedürfen einer schriftlichen Zustimmung.

Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichtartigkeit zu untersuchen.

## 11. Patentschutz, Muster, Zeichnungen usw.

Der Lieferer haftet dafür, dass die Benutzung oder Weiterveräußerung der von uns bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) zulässig ist. Er hat uns daher bei Verletzung fremder Schutzrechte die uns hieraus entstehenden Schäden in vollem Umfang zu ersetzen. Ist die Frage der Schutzrechtsverletzung streitig, so haben wir das Recht, vom dem Lieferer für die Dauer des Streites in voller Höhe des drohenden Schadens Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Werden von uns bestellte Waren nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt, so tritt folgende Regelung ein:

Die von uns bestellten Waren sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dgl. dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer die Spezialeinrichtungen, Matrizen oder dgl. auf eigene Kosten beschafft hat, oder wenn wir die Annahme der bestellten Waren wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert haben, oder wenn wir trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellungen abschneien.

Veränderungen oder Verbesserungen, die der Lieferer im Zusammenhang mit der Ausführung unseres Auftrages an den auftragsgebundenen Fertigungseinrichtungen und Werkzeugen macht, sind uns zur ausschließlichen Nutzung einschließlich Einräumung sämtlicher Schutzrechte anzubieten.

Das Verfügungrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderung oder Vernichtung bleibt ausschließlich bei uns.

## 12. Geheimhaltung

Werden dem Lieferer durch uns Informationen in schriftlicher und mündlicher Form zugänglich gemacht, die ansonsten der Geheimhaltung unterliegen, insbesondere Produktionsinformationen, technische Spezifikationen, Vertriebs- und Marketingangelegenheiten, wird er diese Informationen als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Insbesondere wird er sie nicht an Dritte weitergeben. Einzelnen Arbeitnehmern darf er sie nur zugänglich machen, wenn und soweit dies für den Erfolg der Zusammenarbeit zwischen den Parteien unbedingt erforderlich ist und diese sich ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien spätestens mit der Restlieferung unaufgefordert an uns zurückzusenden.

## 13. Aufrechnung

Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungs-rechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber hervorrufen.

Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

## 14. Exportkontrolle

Dem Lieferer ist bewusst, dass die zu liefernden Güter ganz oder teilweise von Exportkontrollgesetzen oder -verordnungen erfasst sein können. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften (einschließlich der U.S.-Vorschriften soweit anwendbar).

Der Lieferer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung alle Güter, die exportkontrollrechtlichen Vorschriften unterliegen zu identifizieren und alle exportkontrollrechtlich relevanten Angaben, einschließlich der exportkontrollrechtlichen Klassifizierung, zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben müssen auf allen Lieferscheinen angeführt werden. Hierzu gehören die exportkontrollrechtliche Klassifizierung (einschließlich der U.S. EAR- oder ITAR-Klassifizierung) sowie die Angabe etwaiger Ausfuhrgenehmigungen oder anderweitiger Exportkontrollrestriktionen. Für den Fall, dass sich die betreffenden Exportkontrollvorschriften ändern, wird der Lieferer Panasonic hierüber informieren. Der Lieferer ist verantwortlich dafür, sämtliche notwendige behördliche Ausfuhrgenehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Freigaben auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen bzw. zu beschaffen, um sicherzustellen, dass eine fristgerechte Lieferung der Güter erfolgen kann, so dass diese entsprechend der Bestellung (weiter-) verwendet werden können.

Für den Fall, dass Ausfuhrgenehmigungen beantragt werden, ist der Lieferer weiterhin verpflichtet, eine Kopie dieses Dokuments zur Verfügung zu stellen, aus der alle relevanten Informationen in Bezug auf die Lieferung hervorgehen.

Unbeschadet anderweitiger Regelungen, haftet der Lieferer in Bezug auf sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die durch den Lieferer aufgrund der Verletzung seiner Verpflichtungen aus den vorangegangenen Absätzen entstehen.

## 15. Anti-Korruptionsklausel/Interessenkonflikte

Die Parteien sind sich der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung bewusst, werden die einschlägigen deutschen, europäischen und sonstigen Vorschriften einhalten und mit allen Kräften darauf hinweisen, dass ihre Mitarbeiter dies ebenfalls tun. Korruption im Sinne dieser Vorschrift umfasst insbesondere das Fordern, Versprechen, Gewähren sowie das Ambieten, Sichversprechenlassen und die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen im öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich zur Bewirkung bestimmter Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzw. Erlangung unberechtigter Vorteile.

Persönliche Zuwendungen an Mitarbeiter der Panasonic-Gruppe sind unzulässig. Der Lieferer wird Panasonic unverzüglich informieren, wenn ihm verwandtschaftliche oder schwägerschaftliche Beziehungen zwischen seinen Mitarbeitern und Mitarbeitern der Panasonic-Gruppe bekannt sind oder werden.

Die Parteien werden alle Geschäftsvorfälle in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchführung dokumentieren.

Vorstößt eine Partei schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, ist die andere Partei berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche die Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

## 16. Einhaltung steuerlicher, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Lieferer wird alle ihn und seine Leistungen betreffenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die Vorschriften des Mindestlohnsgesetzes einhalten und die Panasonic von allen Ansprüchen der Finanzämter, Sozialversicherungsträger sowie sonstiger Dritter wegen seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung freihalten.

## 17. Sonstiges

Für Verträge mit Vollkaufleuten wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand, einschließlich der Scheck- und Wechselklage, Frankfurt vereinbart mit der Maßgabe, dass wir auch berechtigt sind, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Lieferers zu klagen. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

Wir sind berechtigt, diese Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Diese Änderungen werden mit Zugang bei dem Lieferer wirksam, es sei denn, dieser widerspricht unverzüglich schriftlich.

